Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/4 14Os63/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.1995

Norm

StGB §92 Abs2

Rechtssatz

Eine Fürsorgeverletzung oder Obhutverletzung ist gröblich, wenn sie in einem krassen Mißverhältnis zu jenem Maß an Fürsorge und Obhut steht, dessen Aufwendung unter den gegebenen Umständen allgemein erwartet werden kann.

Entscheidungstexte

- 14 Os 63/95
  Entscheidungstext OGH 04.07.1995 14 Os 63/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0093113

Dokumentnummer

JJR_19950704_OGH0002_0140OS00063_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at